

Produktpiraterie

Und ihre Bekämpfung im nationalen und europäischen Raum



Begriffserklärung

Klassische Fälschung

Kopie der äußeren Erscheinungsmerkmale
bei Verwendung minderwertiger Inhalte

Sklavische Fälschung

Möglichst originalgetreue Kopie des
Produkts einschließlich des
Markennamens und des äußeren
Erscheinungsbilds

Raubkopie

Rechtswidrige Vervielfältigung von
originalen Produkten

Plagiat

Kopie eines Originals unter Verwendung
eines des geringfügig abgeänderten
Markennamens

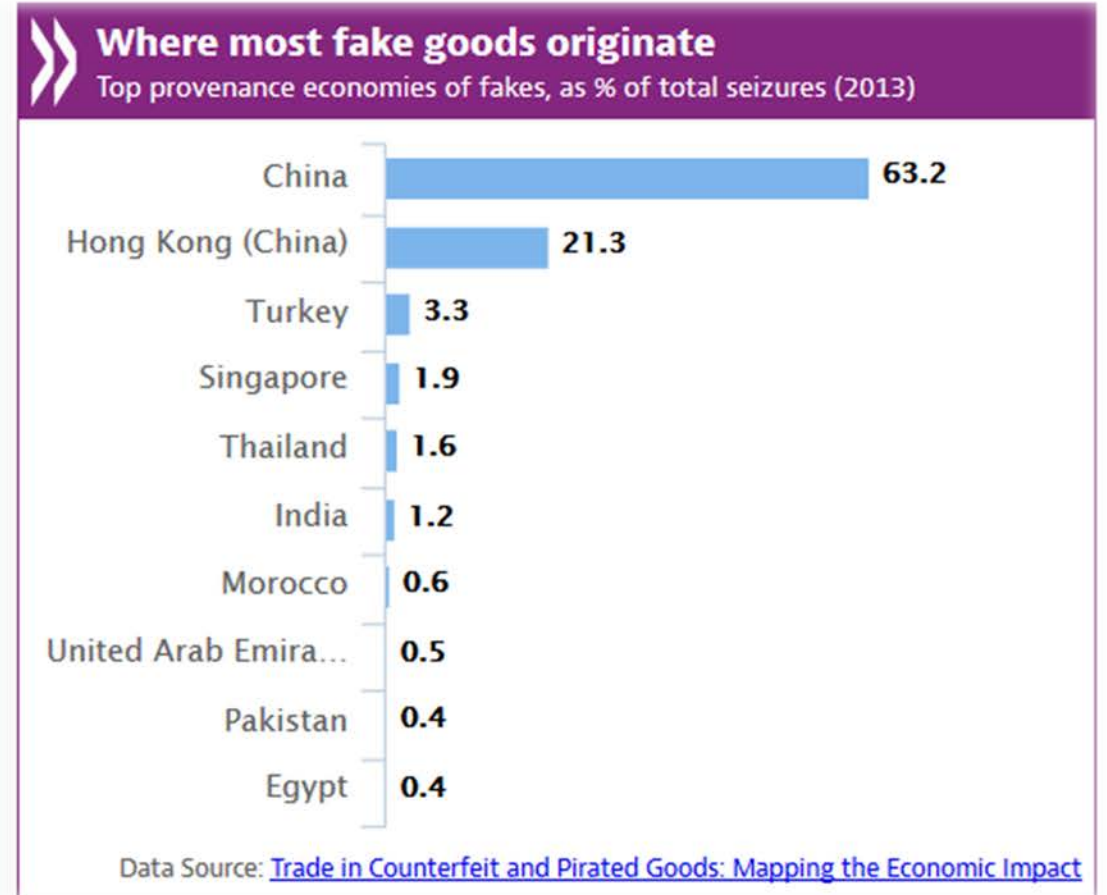


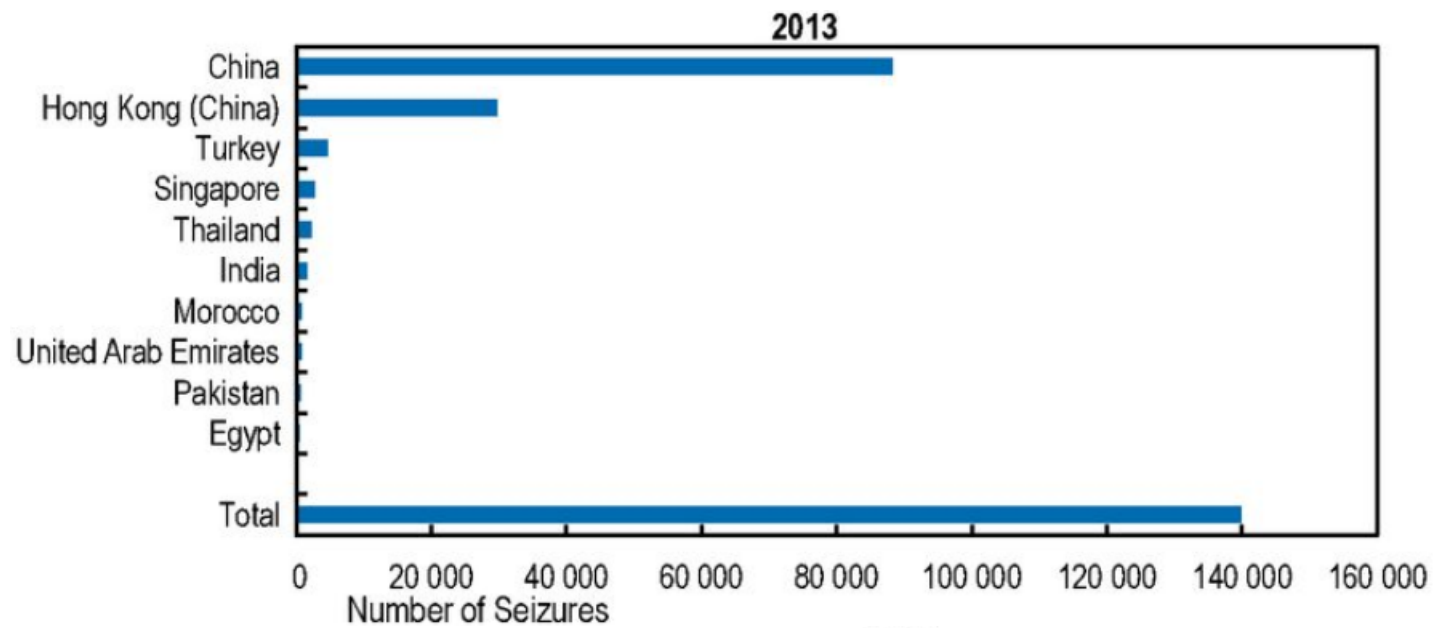
Bedeutung und Auswirkungen

- 2,5 % des gesamten Welthandels bei einem jährlichen Umsatz von mehr als 400 Milliarden Euro (2013)
- In der EU: 5 % aller importierten Waren sind gefälscht; Handelsvolumen von 85 Milliarden Euro (2013)
- Innerhalb der EU wurden 2014 mehr als 95.000 Beschlagnahmen registriert
 - 35,5 Millionen einzelne Waren
 - Warenwert von über 600 Millionen Euro
- Gründe:
 - Globalisierung der Wertschöpfungsketten
 - Wegfall von Grenzen und Handelsbarrieren
 - Wachsender e-Commerce

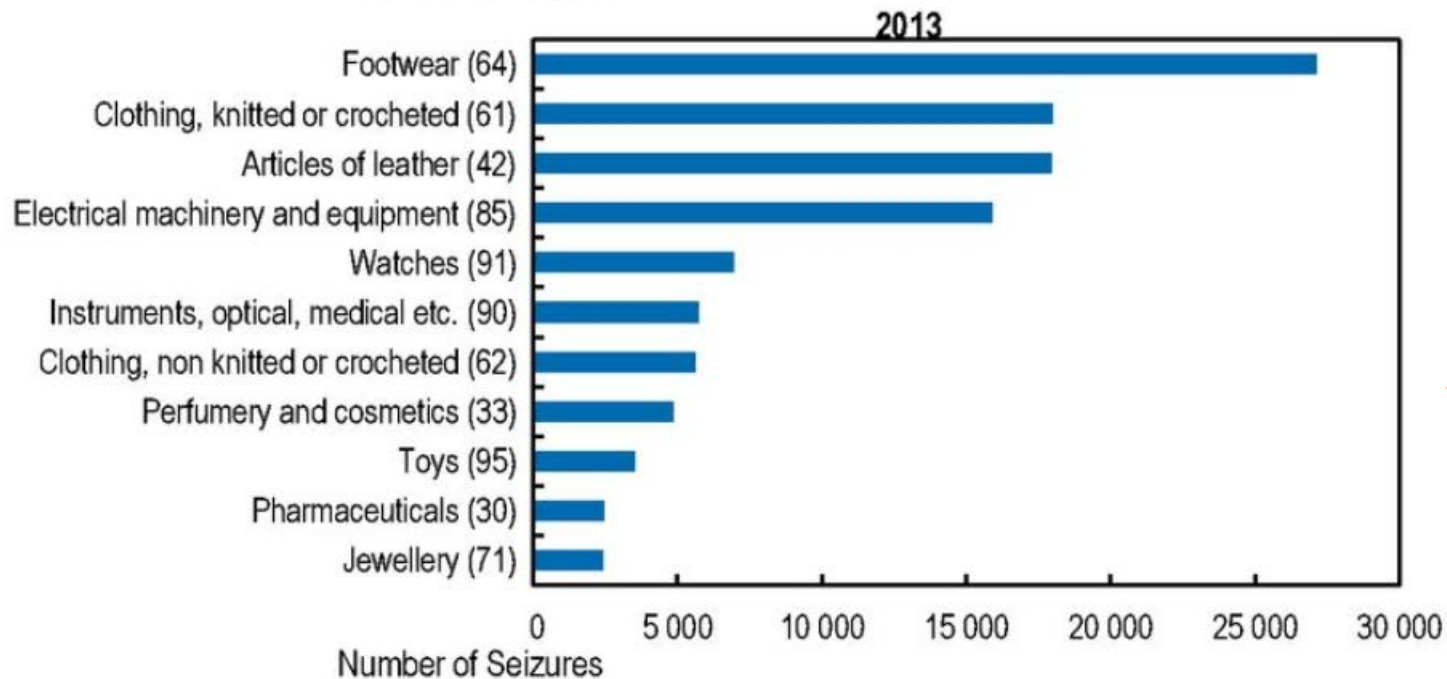


Bedeutung und Auswirkungen Weltweit





Beschlagnahmen nach Herkunftsländern

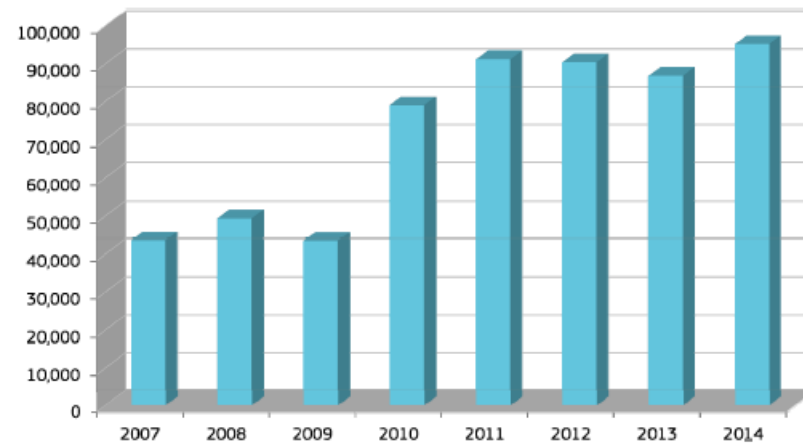
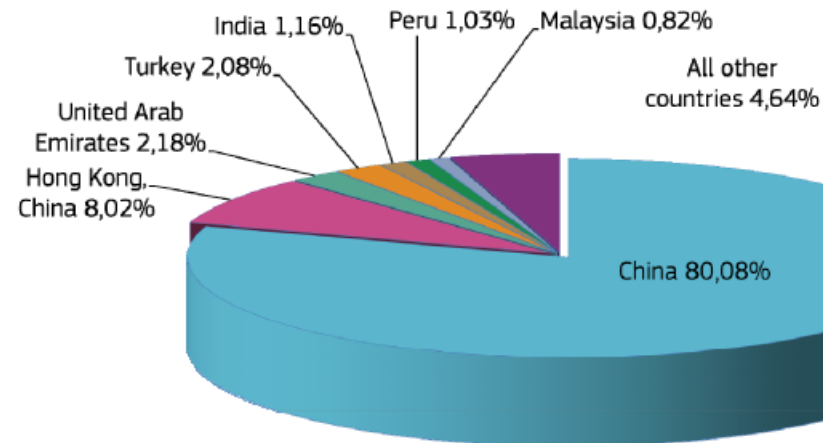


Beschlagnahmen nach Produkten

Bedeutung und Auswirkungen

Europa

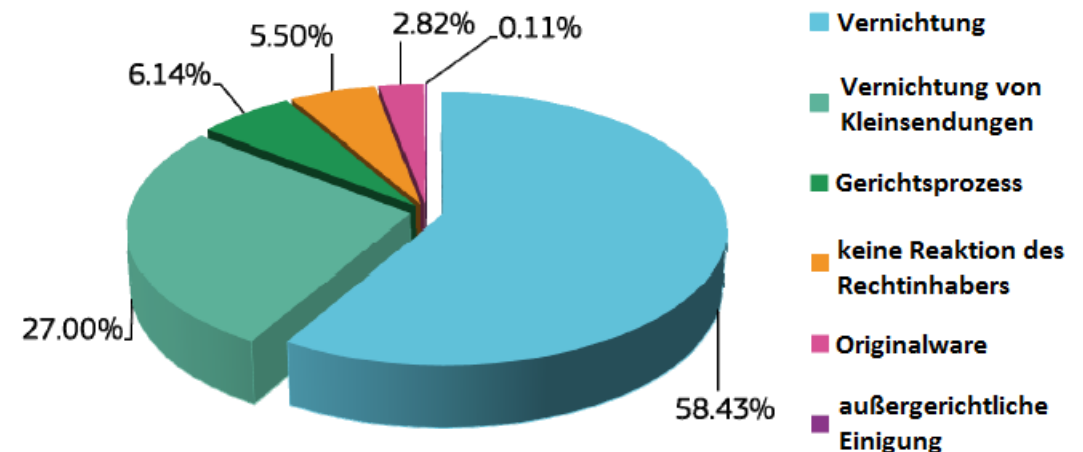
Herkunftsländer



Year	Number of cases
2007	43.671
2008	49.381
2009	43.572
2010	79.112
2011	91.254
2012	90.473
2013	86.854
2014	95.194

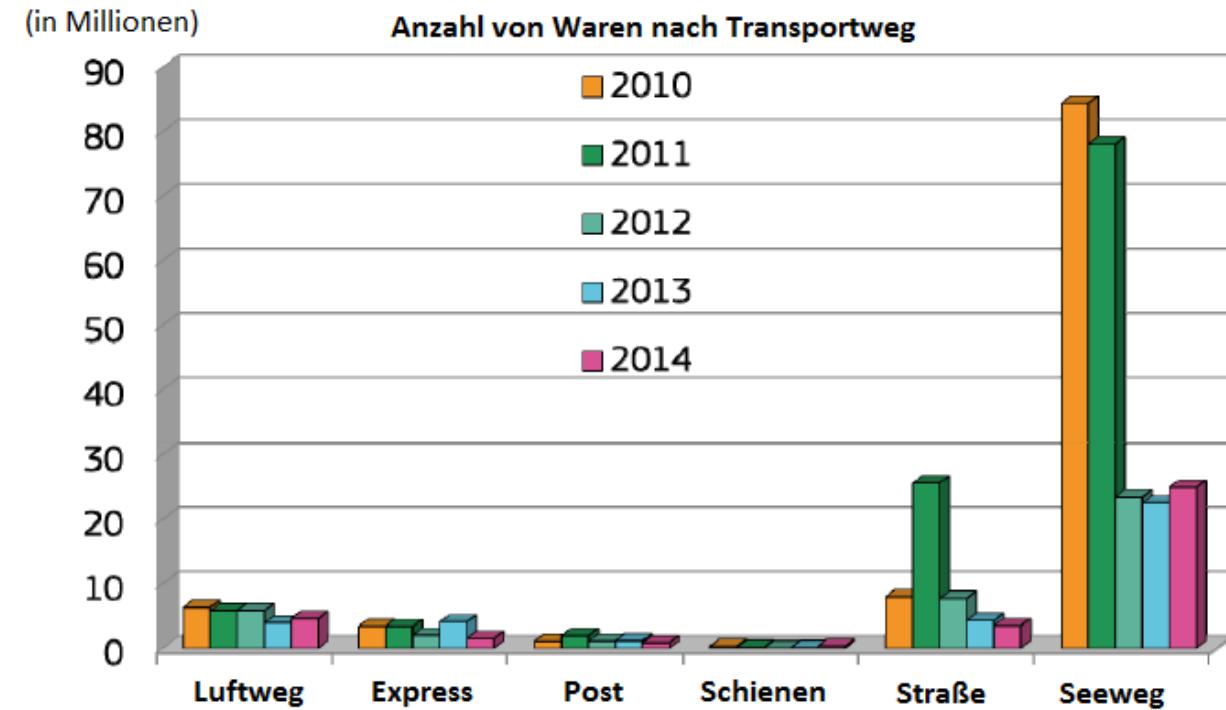
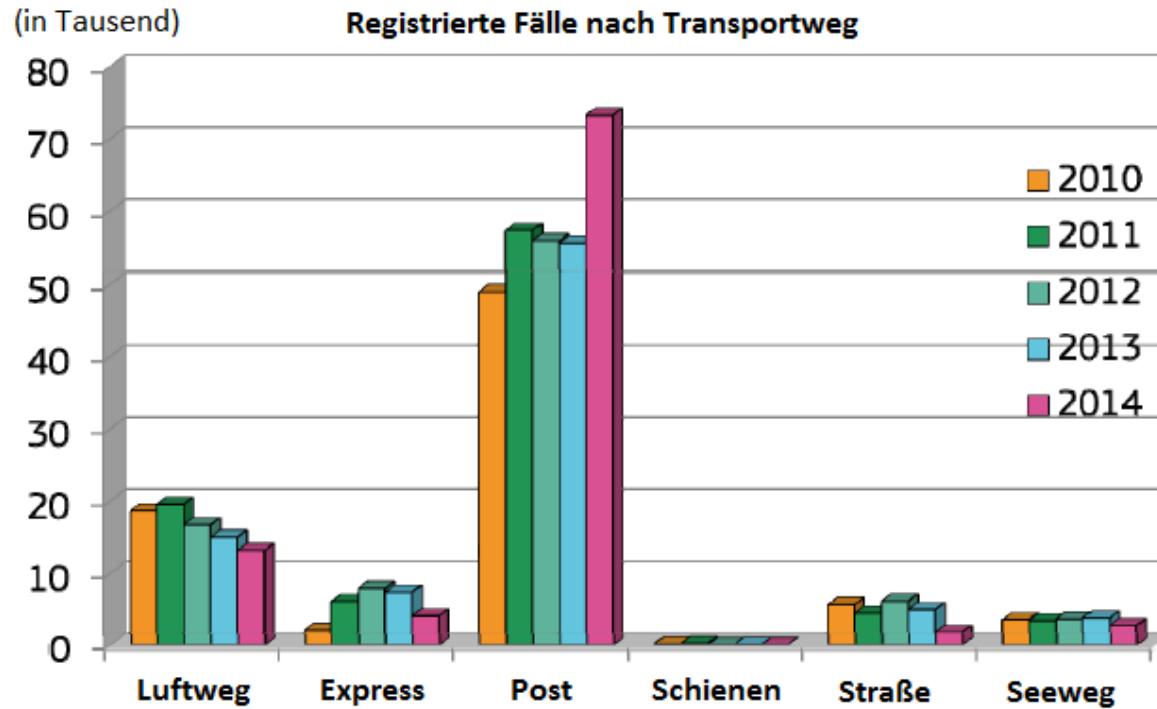
Anzahl der Beschlagnahmen

Folgen der Beschlagnahmen



Bedeutung und Auswirkungen

Europa



Betroffene Rechtsbereiche

Markenrecht

<i>Schutzbereich</i>	Eingetragene Marken in Form von Zeichen oder Grafiken
<i>Verletzung</i>	Unautorisierte Nutzung fremder Marken Plagiate von Markenprodukten Verlangt ein gewerbliches Handeln

Urheberrecht

<i>Schutzbereich</i>	Schöpferische Werke und die Rechte des Urhebers daran
<i>Verletzung</i>	Nachahmung und Bearbeitung Anmaßung der Urheberschaft Vervielfältigung und Verbreitung Gewerbliches Handeln irrelevant

Betroffene Rechtsbereiche

Designrecht (Geschmacksmusterrecht)

<i>Schutzbereich</i>	Umgang mit einer eingetragenen ästhetischen Erscheinungsform
<i>Verletzung</i>	Unautorisierte Verwendung fremder Geschmacksmuster Nachahmung und Plagiat von Geschmacksmustern

Wettbewerbsrecht

<i>Schutzbereich</i>	Faires wirtschaftliches Verhalten unter den Wettbewerbern
<i>Verletzung</i>	Unlauteres Verhalten gegenüber Mitbewerbern Rufschädigung Ausnutzung des guten Rufs eines Wettbewerbers

Die Customs-IP-Enforcement-Verordnung

Hintergrund

- Verordnung zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden
- Hat die Verordnung (EU) Nr. 1383/2003 abgelöst
 - Erweiterung des Anwendungsbereichs
 - verbindliche Einführung des vereinfachten Vernichtungsverfahrens in sämtlichen Mitgliedstaaten
- ergänzt unter anderem die (allgemeine) IP-Enforcement-Richtlinie aus dem Jahre 2004



Die Customs-IP-Enforcement-Verordnung

Einzelheiten

- Zu „*Rechten des geistigen Eigentums*“ gehören jetzt u.a. auch Gebrauchsmuster und Handelsnamen
- Ausgenommen vom Anwendungsbereich: Paralleleinfuhren, Overruns, Waren im persönlichen Gepäck
- Legaldefinition des „*Verdachts*“
 - Waren, die im Verdacht stehen ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen =

*Waren, bei denen es **hinreichende Anhaltspunkte** dafür gibt, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, **dem Anschein nach** einzustufen sind als Waren, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand einer ein Recht geistigen Eigentums verletzenden Handlung sind.*

Die Customs-IP-Enforcement-Verordnung

Einzelheiten

- Neues Vernichtungsverfahren für Kleinsendungen
 - Bedarf nicht mehr zwingend der Beteiligung des Rechteinhabers
- Zoll darf – entgegen der Rechtsprechung des EuGH – nun auch in Transitfällen Maßnahmen ergreifen
 - Voraussetzung: Verdacht einer Rechtsverletzung durch Inverkehrbringen

Übrig gebliebener Kompetenzbereich des nationalen Gesetzgebers

- Umgang mit Benutzungsmarken
- Fälle des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs
- Parallelhandel



Maßnahmen der Rechteinhaber

- Unterlassungsanspruch
 - Auf zukünftige Unterlassung gerichtet; grds. werden bei nochmaligen Verstößen empfindliche Strafen fällig
- Schadensersatzanspruch
 - Je nach gesetzlicher Grundlage und Einzelfall variiert die Berechnungsmethode
- Auskunftsanspruch
 - Unerlässliches Instrument zur Aufklärung des Sachverhalts
- Vernichtungsanspruch
 - Gerichtet auf Vernichtung der Produkte, die ein Recht an einem geistigen Eigentum verletzen
- Besichtigungsanspruch
 - Kann im Einzelfall Gewissheit über potenzielle Rechtsverletzungen verschaffen
- Antrag auf Tätigwerden bei der Zollverwaltung



Maßnahmen des Zolls

Grenzbeschlagnahme nach der neuen Verordnung (EU) Nr. 608/2013

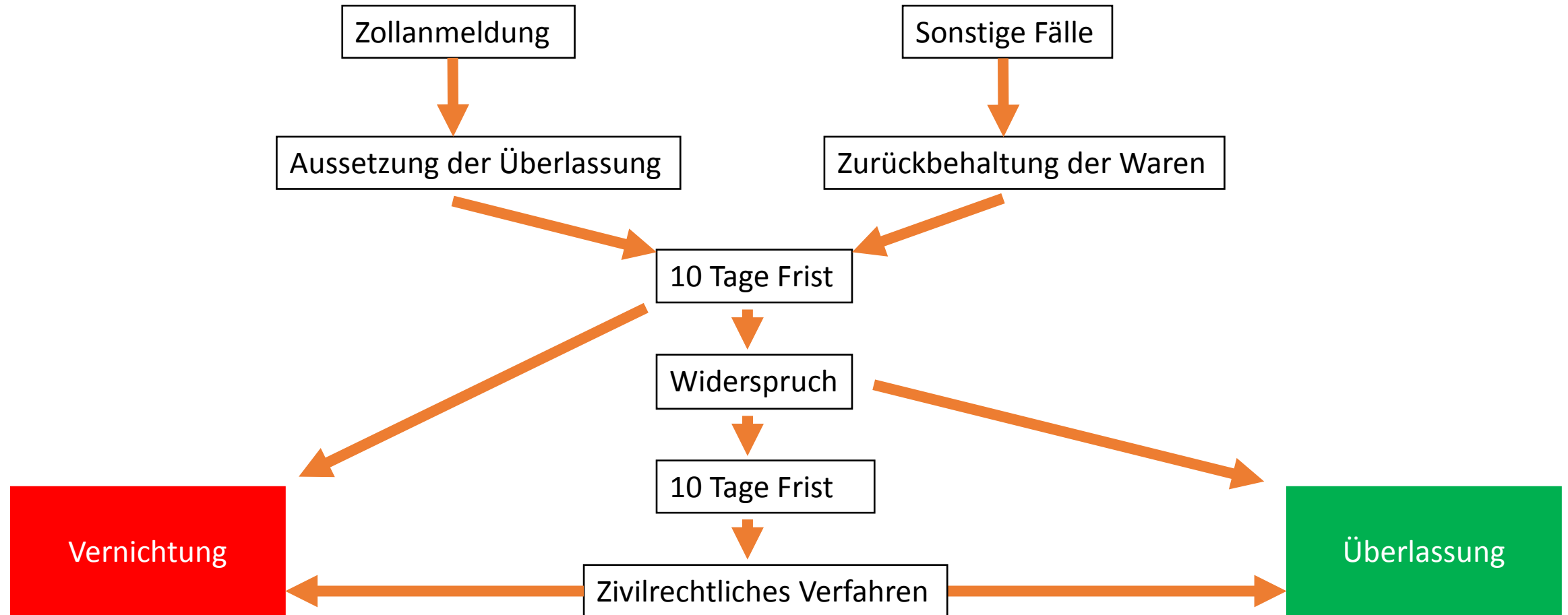
Voraussetzungen für ein Tätigwerden:

1. Nichtgemeinschaftswaren unter zollamtlicher Überwachung
2. Verdacht auf Verletzung des Rechts an einem geistigen Eigentum
3. Grds.: (bewilligter) Antrag bei der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz



Maßnahmen des Zolls

Grenzbeschlagnahme nach der neuen Verordnung (EU) Nr. 608/2013



Maßnahmen des Zolls

Grenzbeschlagnahme nach nationalem Recht

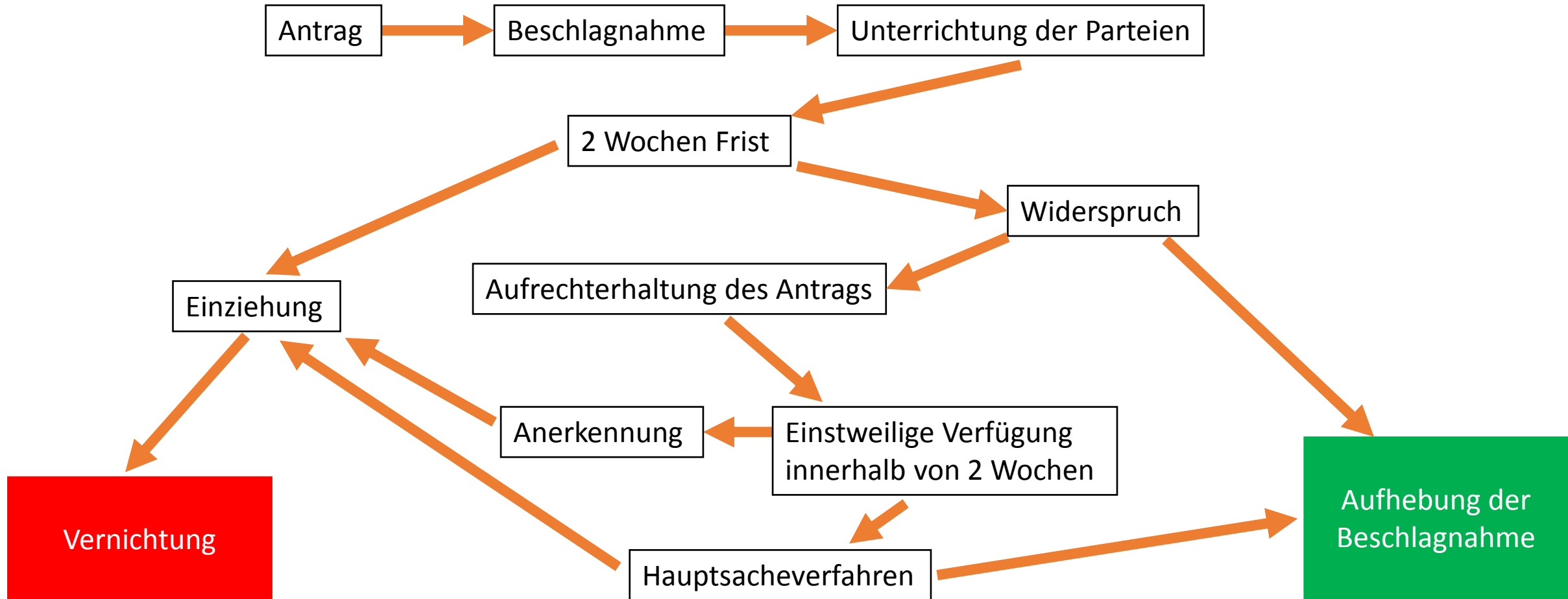
- Immer dann, wenn die Zollbehörde nicht nach Gemeinschaftsrecht tätig wird:
 - Innergemeinschaftlicher Warenverkehr
 - Parallel- bzw. Grauimporte
 - Overruns
- Voraussetzungen sind in allen Gesetzen identisch geregelt
 1. Einfuhr oder Ausfuhr
 2. Bewilligter Antrag auf Beschlagnahme
 3. Sicherheitsleistung durch den Rechteinhaber
 4. Offensichtlichkeit, also kein bloßer Verdacht

= hohe Wahrscheinlichkeit einer Schutzrechtsverletzung bei Abfertigung aus Sicht des Zollbeamten



Maßnahmen des Zolls

Grenzbeschlagnahme nach nationalem Recht



Maßnahmen des Zolls

Sonderfälle

- Tätigwerden von Amts wegen
 - aufgrund eines hinreichend begründeten Verdachts
- Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen
 - Kleinsendung = höchstens 3 Einzelteile oder ein Bruttogewicht von weniger als 2 kg
- Transitfälle
 - bei konkreten Verdachtsmomenten
- Postverkehr
 - Setzt einen geschäftlichen Verkehr voraus, der anhand von Indizien ermittelt werden muss



Gegenmaßnahmen der Betroffenen

Gemeinschaftsrechtliche Rechtsbehelfe

- Gegen die Vernichtung:
 - Einspruch; setzt voraus, dass die Entscheidung zur Vernichtung fehlerhaft war

Nationale Rechtsbehelfe

- gegen eine Beschlagnahme:
 - Widerspruch durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung
- gegen eine Einziehung:
 - Einspruch; Entscheidung erfolgt durch das Hauptzollamt
- während eines zivilgerichtlichen Verfahrens:
 - im Einzelfall ist gegen eine Sicherheitsleistung eine frühzeitige Überlassung möglich



Folgen für Private

- **Geschäftliches Handeln** bei Privaten in der Regel nicht gegeben
 - Tätigwerden des Zolls im Postverkehr (insb. Internethandel) dann **nicht** möglich
 - Schutzrechtsverletzende Waren im Reisegepäck erfordern **gewerbliche Absicht** zum Tätigwerden des Zolls
- **Reisefreigrenzen** müssen beachtet werden
 - Überschreitungen müssen angemeldet werden und ziehen Einfuhrabgaben nach sich
- Im Falle einer Einziehung oder Beschlagnahme:
 - **Einspruch** bzw. **Widerspruch**; resultiert u.U. in einem zivilgerichtlichen Verfahren



Intellectual Property Crime Coordinated Coalition (IPC3)

- Zusammenschluss von Europol und EUIPO zur effektiveren Bekämpfung von Produktpiraterie
- In Planung seit 2013, aktiv seit Juli 2016
- Online-Kriminalität wird besonderes betont
- Aufgabengebiete
 - Erleichterung und Koordination von grenzüberschreitenden Ermittlungen
 - Überwachung aktueller krimineller Verhaltensmuster online
 - Erweiterung und Harmonisierung der juristischen Handlungsoptionen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Strafvollzugsbehörden sowie deren gezielte Schulung



Beispielfälle und wichtige Urteile

Fall: Ed Hardy



- Lizenzen an der Vermarktung der Marke wurden mehrfach weitergegeben und in Sub-Lizenzen für einzelne nationale Märkte aufgespalten
- Sämtliche Sub-Lizenznehmer waren zur Verfolgung von Rechtsverletzungen berechtigt
- Ed Hardy-Produkte wurden vermehrt auf eBay angeboten
- Markenrechtsverletzung setzt gewerbliches Handeln voraus
- Abmahnwelle erfasste aber auch viele private Verkäufer, da der gewerbliche Charakter nicht immer erkennbar ist
- AG Frankfurt a. M., Urt. v. 11.04.2008 – 31 C 2456/07
 - Urheberrechtsverletzung, da hier ein gewerbliches Handeln nicht erforderlich ist
- LG Frankenthal, Urt. v. 17.02.2009 – 6 O 312/08
 - Klage wurde abgewiesen, da dem beklagten Onlinehändler nicht nachgewiesen werden konnte, dass das streitige Produkt bei ihm gekauft wurde

Beispielfälle und wichtige Urteile

Fall: PC Fritz

- Plattform, die online stark verbilligte Windows-Versionen verkauft hat
- Nach Anzeige durch Microsoft ermittelten Staatsanwaltschaft und Zoll
- Sämtliche Datenträger waren Fälschungen aus der Ukraine
- Verursachter Schaden liegt bei Schätzungsweise 9 Millionen Euro
- Verurteilung einer der Hintermänner zu einer mehrjährigen Haftstrafe wegen Steuerhinterziehung, Betrugs und Urheberrechtsverletzungen



Beispielfälle und wichtige Urteile

Urteile zum Handel mit Software

- BGH, Urt. v. 6.7.2000 – I ZR 244/97
 - „Ist die Programmversion **durch den Hersteller** oder **mit seiner Zustimmung** in Verkehr gesetzt worden, ist die **Weiterverbreitung** aufgrund der eingetretenen **Erschöpfung des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts** ungeachtet einer inhaltlichen Beschränkung des eingeräumten Nutzungsrechts **frei**.“
- BGH, Urt. v. 6.10.2011 – I ZR 6/10
 - „Bringt ein **Wiederverkäufer** mit der Marke des Softwareherstellers versehene Sicherungs-CDs eines Computerprogramms in den Verkehr, die er mit **Echtheitszertifikaten** des Herstellers versehen hat, die zuvor **nicht auf den CDs**, sondern auf Computern angebracht waren, kann sich der **Softwarehersteller** dem Vertrieb der Datenträger aus berechtigten Gründen im Sinne von § 24 Abs. 2 MarkenG **widersetzen**.“
- EuGH, Urt. v. 3.7.2012 – C-128/11
 - **Bestätigung** des Weiterverkaufs von Software

Beispielfälle und wichtige Urteile

weitere Urteile

- BGH, Urteil vom 15. 3. 2012 – I ZR 52/10 – Beweislastverteilung
 - Der Markeninhaber, der eine Produktfälschung behauptet, muss **Anhaltspunkte oder Umstände** vortragen, die **für** eine Fälschung sprechen
 - Der Beklagte muss **beweisen**, dass es sich um Originalware handelt und er zum Vertrieb berechtigt war
- OLG Hamm, Urt. v. 16.6.2015 – 4 U 32/14 – Einschätzung von Produktfälschungen
 - Eine **Nachahmung** liegt vor, wenn gerade die **übernommenen Gestaltungsmittel** diejenigen sind, die die **wettbewerbliche Eigenart** des Produkts ausmachen
 - Eine **Herkunftstäuschung** liegt vor, wenn die angesprochenen **Verkehrskreise** den **Eindruck** gewinnen können, die Nachahmung stamme vom Hersteller des Originals
 - Maßgeblich ist stets die Sichtweise eines **Durchschnittsverbrauchers**

Beispielfälle und wichtige Urteile

weitere Urteile

- BGH, 28.3.2012 – VIII ZR 244/10 – eBay-Handel
 - Niedriges Startgebote und grobes Missverhältnis zwischen Maximalgebot und Wert des Produkts sind keine Indizien für die Falschheit des Produkts
 - Weder Indiz für **verwerfliche Gesinnung** noch **grobe Fahrlässigkeit** des Bieters
- BGH, Urt. v. 21.10.2015 – I ZR 51/12 - Bankgeheimnis
 - Schutz des **Markenrechts** und des **geistigen Eigentums** wiegt schwerer als das **Bankgeheimnis**
 - Bei Verdacht von Produktfälschungen dürfen Banken die Auskunft nicht verweigern
 - So hatte bereits der EuGH in Fällen offensichtlicher Markenrechtsverletzungen entschieden
 - WICHTIG: Strafanzeige nicht erforderlich, da rein zivilrechtliche Streitigkeit
- OLG Dresden, Beschl. v. 02.03.2016 – 14 W 106/16 – Abmahnung
 - Produktpiraten müssen vor Einleitung eines **einstweiligen Verfügungsverfahrens** nicht außergerichtlich **abgemahnt** werden

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

RA Christian Solmecke, LL.M.

+49 221 951 563 0

www.wbs-law.de

solmecke@wbs-law.de

www.wbs-law.de/twitter

www.wbs-law.de/youtube

www.wbs-law.de/xing

www.wbs-law.de/app



RA Christian Solmecke, LL.M.